

## Wechsel in ein anderes Lehramt gemäß § 7 LVO-Bildung

**Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft , Forschung und Kultur**  
**- III 13 - 331.160.3 -**

### I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Nach Eingang eines Antrags auf Lehramtswechsel prüft die oberste Dienstbehörde beziehungsweise für die berufsbildenden Schulen das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt – (SHIBB) den **dienstlichen Bedarf** für das entsprechende Lehramt und stellt diesen gegebenenfalls fest.
2. Die Zulassung zum Wechsel in ein anderes Lehramt setzt gemäß § 7 Abs. 2 LVO-Bildung neben einer Lehramtsbefähigung nach § 2 Absatz 2 Nummern 1. bis 3. oder § 2 Absatz 3 LVO-Bildung voraus, dass sich die Lehrkraft in einer mindestens dreijährigen Unterrichtstätigkeit in einem Lehramt bewährt hat und dass die Schulleiterin oder der Schulleiter die Bewährung durch eine dienstliche Beurteilung bestätigt. Satz 1, 2. Halbsatz gilt nicht für Lehrkräfte, die bereits ein Masterstudium beziehungsweise die Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt erfolgreich abgeschlossen haben.
3. Grundsätzlich erfolgt die Zulassung nur dann, wenn die dienstliche Beurteilung mindestens mit der Note „gut“ schließt. Dabei ist im Hinblick auf die künftigen Anforderungen ein strenger Maßstab anzulegen.

### II. Gemeinsame Durchführungsbestimmungen zum Lehramtswechsel

1. Die Einführungszeit für den Wechsel in ein anderes Lehramt (vgl. § 7 Abs. 3 LVO-Bildung) beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Abkürzung der Einführungszeit auf bis zu ein Jahr ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Qualifizierungserfolg auch innerhalb eines kürzeren Zeitraums erreicht werden kann, z. B. bei abgelegtem Erstem Staatsexamen beziehungsweise Masterabschluss für das angestrebte Lehramt oder bei erfolgreichem Absolvieren einer entsprechend kürzer konzipierten, besonderen Qualifizierungsmaßnahme.
2. Mit Beginn der Einführungszeit werden der Lehrkraft Aufgaben des neuen Lehramtes übertragen, und sie wird zu diesem Zweck überwiegend im Unterricht des neuen Lehramts tätig. Sofern ein Wechsel der Dienststelle erforderlich ist, soll die Lehrkraft für die Dauer der Einführungszeit mit ihrer vollen individuellen regelmäßigen Pflichtstundenzahl, im Ausnahmefall mit mindestens der Hälfte ihrer Pflichtstundenzahl an die andere Dienststelle abgeordnet wer-

den. Während des Lehramtswechsels muss die Lehrkraft für die Dauer der gesamten Einführungszeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 61 Abs. 1 Satz 1 LBG tätig sein. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in Abstimmung mit der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter. Die Einführungszeit beginnt grundsätzlich zum 01.02. oder 01.08. eines Jahres.

3. Der Wechsel in ein anderes Lehramt setzt die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) für das neue Lehramt im Sinne des § 7 Abs. 3 LVO-Bildung voraus. Für einen Wechsel in das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach III.3. wird entsprechend die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen des SHIBB vorausgesetzt. Grundsätzlich sind diese Qualifizierungsmaßnahmen in zwei jeweils studierten Fächern, einem studierten Fach und einer studierten Fachrichtung oder in zwei studierten Fachrichtungen zu absolvieren. Die Schulleitungen haben durch eine entsprechende Stundenplangestaltung dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Lehrkräfte an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen können. Der Qualifizierungsrahmen am IQSH beziehungsweise am SHIBB bleibt von einer Teilzeitbeschäftigung unberührt und ist im vorgesehenen Zeitraum vollumfänglich zu absolvieren. Die Lehrkraft erhält im Hinblick auf die besondere Belastung, die mit der Qualifizierung und praktischen Vertiefung verbunden ist, während der gesamten Einführungszeit an ihrer Schule einen Ausgleich von zwei Pflichtstunden pro Woche. Eine individuelle Verteilung der Ausgleichsstunden über den Zeitraum der Einführungszeit ist mit Zustimmung der Schulleitung möglich. Bei einer Abkürzung der Einführungszeit nach II.1. Satz 2 werden drei Ausgleichsstunden gewährt.

Während der Einführungszeit erfolgt pro Jahr für jedes Fach beziehungsweise jede Fachrichtung ein Beratungsbesuch durch die Studienleitung.

4. Eine Anrechnung von Krankheitszeiten ist insgesamt für höchstens drei Monate möglich. Bei einer Überschreitung kann die Einführungszeit maximal zweimal um jeweils sechs Monate verlängert werden. Danach ist keine weitere Verlängerung möglich und der Versuch des Lehramtswechsels ist mit dem letzten Tag der Verlängerung beendet. Gleichzeitig endet die Pflichtstundenermäßigung nach II.3., die gegebenenfalls erfolgte Abordnung nach II.2. endet zum Ende des laufenden Schulhalbjahres. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Lehramtswechsel ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des vorherigen Versuchs möglich.
5. Die Einführungszeit wird erfolgreich beendet, wenn die Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen des IQSH beziehungsweise des SHIBB nachgewiesen und insgesamt die Note „befriedigend“ (zahlenmäßig mit 1,00 - 3,49) erreicht wird. Dafür werden im Einzelnen die folgenden Prüfungsleistungen gefordert und wie folgt gewichtet:

- a) eine dienstliche Beurteilung durch die Schulleitung, die mit 30 % in die Benotung einfließt,
- b) je eine Unterrichtsstunde pro Fach oder Fachrichtung mit fachdidaktischer Reflexion (jeweils 20 %),
- c) ein Fachgespräch, bezogen auf fachliche und fachdidaktische Inhalte der belegten Module zum ersten und zum zweiten Fach beziehungsweise zur ersten oder zweiten Fachrichtung (30 %).

Die Unterrichtsstunden gemäß II.5.b) sind in folgenden Jahrgangsstufen beziehungsweise Schularten zu leisten:

- bei einem Wechsel in das Lehramt an Gymnasien beide Stunden in der Sekundarstufe II,
- bei einem Wechsel in das Lehramt an Gemeinschaftsschulen grundsätzlich eine Stunde in den Jahrgangsstufen 5 oder 6 und eine Stunde in den Jahrgangsstufen 7 bis 10,
- bei einem Wechsel in das Lehramt an Grundschulen eine Stunde in den Jahrgangsstufen 1 oder 2 und eine Stunde in den Jahrgangsstufen 3 oder 4,
- bei einem Wechsel in das Lehramt an berufsbildenden Schulen die Stunden in unterschiedlichen Schularten.

Die Prüfungskommission setzt sich aus der Schulaufsicht (eine Person), je einer Studienleitung pro Fach beziehungsweise Fachrichtung (zwei Personen) und der Schulleitung (eine Person) zusammen; den Vorsitz hat die Schulaufsicht. Jedes Mitglied der Prüfungskommission gibt ein Votum für die Benotung der Prüfungsteile nach II.5.b) und c) ab. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Note für die Prüfungsteile nach II.5.b) und c) ist aus den Voten aller Mitglieder der Prüfungskommission in gleicher Gewichtung zu berechnen und auf eine volle Note zu runden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die jeweilige Note für die Prüfungsteile nach II.5.b) und c) fest.

Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Als Zuhörerinnen und Zuhörer können an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung je eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörde sowie des IQSH oder des SHIBB ohne Stimmrecht teilnehmen.

6. Sofern die Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen des IQSH beziehungsweise des SHIBB nicht nachgewiesen werden kann oder die Prüfung nicht mit einer Endnote von 3,49 („befriedigend“) oder besser abgeschlossen wird, ist der Lehramtswechsel nicht bestanden. Sofern eine der Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ oder beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ benotet werden, ist der Lehramtswechsel nicht bestanden. Bei nicht erfolgreichem Abschluss der Prüfung endet die Pflichtstundenermäßigung nach I.3.

unmittelbar und die gegebenenfalls erfolgte Abordnung nach I.2. läuft zum Ende des laufenden Schulhalbjahres aus.

7. Eine Wiederholung der Prüfung ist auf Antrag der Lehrkraft einmalig möglich; dieser Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach dem Nicht-Bestehen der Prüfung gestellt werden. In diesem Fall wird die gegebenenfalls erfolgte Abordnung in der Regel um ein Schulhalbjahr, im Ausnahmefall um ein Schuljahr verlängert, ein Ausgleich von Stunden nach I.3. erfolgt nicht. Wird die Prüfung zum zweiten Mal nicht erfolgreich abgeschlossen, ist eine erneute Zulassung zu einem Lehramtswechsel ausgeschlossen.
8. Die Befähigung für das neue Lehramt wird durch die oberste Dienstbehörde festgestellt; die Ernennung und der Einsatz als Lehrkraft im neuen Lehramt erfolgen grundsätzlich jeweils zum 01.02. oder 01.08. eines Jahres, sofern die haushaltsrechtlichen sowie sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Mit der Ernennung ist die Einweisung in eine Planstelle mit der für das jeweilige Lehramt im Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein festgelegten Besoldungsgruppe verbunden.

### **III. Besondere lehramtsbezogene Durchführungsbestimmungen**

#### **1. Wechsel aus dem Lehramt an Gemeinschaftsschulen in das Lehramt an Gymnasien**

1.1. Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen können mit zwei Fächern in das Lehramt an Gymnasien wechseln. Während der Einführungszeit müssen acht IQSH-Ausbildungsveranstaltungen pro Fach absolviert werden. Die abschließende dienstliche Beurteilung durch die Schulleitung hat insbesondere die Ergebnisse des Unterrichtsbesuchs mindestens einer Unterrichtsstunde pro Fach im Oberstufenunterricht einzubeziehen.

1.2. Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen, die bereits in einem Fach eine Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien erworben haben, müssen die Qualifizierungsmaßnahme nur in dem weiteren Fach absolvieren; dementsprechend halbieren sich die Ausgleichsstunden nach II.3, die Ausbildungsveranstaltungen und Unterrichtsbesuche. Die Prüfung gemäß II. Absatz 5 ist nur in dem weiteren Fach abzulegen und wird wie folgt gewichtet: dienstliche Beurteilung nach II 5.a) mit 30 %, Unterrichtsstunde nach II. 5 b) mit 35 % und Fachgespräch nach II 5.c) mit 35 %.

1.3. Abweichend von I.1. haben Lehrkräfte mit einem Erstem Staatsexamen beziehungsweise Masterabschluss für das Lehramt an Gymnasien und einem

erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen (im „Quereinstieg“) ein Antragsrecht für einen Lehramtswechsel in das Lehramt an Gymnasien, der Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme wird vom für Bildung zuständigen Ministerium nach Ressourcenlage entschieden. Der Lehramtswechsel beträgt nach II.1. Satz 2 ein Jahr. Die Lehrkraft wird während dieses Zeitraums mit der Hälfte ihrer Pflichtstundenzahl an ein Gymnasium oder an eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe abgeordnet und dort in der Oberstufe eingesetzt.

## **2. Wechsel aus dem Lehramt an Gemeinschaftsschulen oder aus dem Lehramt an Gymnasien in das Lehramt an Grundschulen**

2.1. Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen oder für das Lehramt an Gymnasien können in das Lehramt an Grundschulen wechseln, wenn sie über eine Lehrbefähigung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Kunst oder Musik verfügen.

2.2. Darüber hinaus müssen sie über die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, das an der Grundschule unterrichtet wird, verfügen. Eine Lehrbefähigung in den Fächern Physik, Chemie, Biologie, Geografie, Geschichte oder Wirtschaft/Politik wird dabei als Lehrbefähigung für das Fach Sachunterricht berücksichtigt.

2.3. Während der Einführungszeit für den Lehramtswechsel müssen jeweils vier fachdidaktische IQSH-Ausbildungsveranstaltungen in den jeweiligen Fächern sowie acht IQSH-Ausbildungsveranstaltungen in Grundschulpädagogik absolviert werden.

2.4. Die abschließende dienstliche Beurteilung hat insbesondere die Ergebnisse des Unterrichtsbesuchs mindestens einer Unterrichtsstunde in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie in den Jahrgangsstufen 3 und 4 einzubeziehen.

## **3. Wechsel aus dem Lehramt an Gemeinschaftsschulen oder dem Lehramt an Gymnasien in das Lehramt an berufsbildenden Schulen**

3.1. Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen oder für das Lehramt an Gymnasien können in das Lehramt an berufsbildenden Schulen wechseln, wenn sie die Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung besitzen oder erwerben. Diese kann insbesondere über eine duale Ausbildung mit einer beruflichen Weiterbildung (auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens wie z. B. dem Meisterabschluss) oder mit einem Masterstudium erworben werden, das gegebenenfalls berufsbegleitend absolviert werden kann.

3.2. Während der Einführungszeit für den Lehramtswechsel sind insgesamt 16 Ausbildungsveranstaltungen zu absolvieren, die durch das IQSH beziehungsweise durch das SHIBB durchgeführt werden.

#### **4. Wechsel aus dem Lehramt an Grundschulen, aus dem Lehramt an Gemeinschaftsschulen oder dem Lehramt an Gymnasien in das Lehramt für Sonderpädagogik**

Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen oder für das Lehramt an Gymnasien können in das Lehramt für Sonderpädagogik unter den in einem gesonderten Erlass des für Bildung zuständigen Ministeriums genannten Voraussetzungen wechseln.

#### **5. Wechsel aus dem Lehramt an berufsbildenden Schulen in das Lehramt an Gymnasien oder in das Lehramt an Gemeinschaftsschulen**

5.1. Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen können in das Lehramt an Gymnasien wechseln, wenn das Fach, für das die Lehrkraft eine Lehrbefähigung besitzt, auch ein Fach des Lehramtes an Gymnasien in Schleswig-Holstein ist und sich aus der Fachrichtung ein Fach des Lehramtes an Gymnasien ableiten lässt. Sofern dieses aus der Fachrichtung abgeleitete Fach ein Fach des Lehramtes an Gemeinschaftsschulen, nicht aber des Lehramtes Gymnasien ist, ist ausschließlich der Wechsel in das Lehramt an Gemeinschaftsschulen möglich mit der Kombination des ersten Faches als Sek II-Fach und des aus der Fachrichtung abgeleiteten Faches als Sek I-Fach (z. B. Technik oder Verbraucherbildung).

5.2. Während der Einführungszeit müssen acht IQSH-Ausbildungsveranstaltungen pro Fach absolviert werden. Der Schwerpunkt im ersten Fach liegt auf Ausbildungsveranstaltungen zur Sekundarstufe I. In dem aus der Fachrichtung abgeleiteten Fach werden IQSH-Ausbildungsveranstaltungen mit Bezug auf die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I absolviert, bei einem Wechsel in das Lehramt an Gemeinschaftsschulen nur in Bezug auf die Sekundarstufe I. Die abschließende dienstliche Beurteilung der Schulleitung hat insbesondere die Ergebnisse des Unterrichtsbesuchs mindestens einer Unterrichtsstunde pro Fach in der Sekundarstufe I einzubeziehen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Anträge auf Wechsel von einem Lehramt in ein anderes Lehramt über die unter III. 1. - 5. aufgeführten Wechselmöglichkeiten hinaus gestellt werden können. Diese Anträge werden im Einzelfall durch das für Bildung zuständige Ministerium geprüft. Die unter I.

und II. genannten Voraussetzungen und Gemeinsamen Durchführungsbestimmungen sind anzuwenden.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass „Wechsel in ein anderes Lehramt gemäß § 7 LVO-Bildung“ vom 27. April 2020 (NBl. MBWK Schl.-H. S. 149) außer Kraft.

Kiel, 25. April 2024

K a r i n P r i e n  
Ministerin

für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur